



# **Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Jüchen**

vom 14.12.2018

## Inhaltsübersicht

	Präambel	Seite 3
§ 1	Aufgaben und Ziele	Seite 3
§ 2	Abfallentsorgungsleistungen der Stadt	Seite 4
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle	Seite 5
§ 4	Sammeln von Schadstoffhaltigen Abfällen	Seite 5
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht	Seite 6
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang	Seite 6-7
§ 7	Ausnahmen vom Benutzungszwang	Seite 7
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	Seite 7
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	Seite 8
§ 10	Abfallbehälter und Abfallsäcke	Seite 8
§ 11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter	Seite 8-10
§ 12	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	Seite 10
§ 13	Benutzung der Abfallbehälter	Seite 10-12
§ 14	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	Seite 12
§ 15	Häufigkeit und Zeit der Leerung	Seite 12
§ 16	Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbat- terien	Seite 12-13
§ 17	Anmeldepflicht	Seite 13
§ 18	Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht	Seite 13-14
§ 19	Unterbrechung der Abfallentsorgung	Seite 14
§ 20	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle	Seite 14
§ 21	Abfallentsorgungsgebühren	Seite 14
§ 22	Andere Berechtigte und Verpflichtete	Seite 15
§ 23	Begriff des Grundstücks	Seite 15
§ 24	Öffentliche Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen	Seite 15
§ 25	Ordnungswidrigkeiten	Seite 15-16
§ 26	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Seite 16

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW 2018, S. 90); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808); des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234); des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966); des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872); des Verpackungsgesetzes (VerpackG), Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.); der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NW, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.); sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295) hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 13.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Kreis-Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Rhein-Kreises Neuss, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Abfall zur Beseitigung (Restmüll).
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
  4. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 3 dieser Satzung.
  5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) in stationären Sammelstellen.
  6. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
  9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen (wilder Müll).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG),
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),
  3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten,
  4. Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft),
  5. Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 70 Prozent,
  6. Erdaushub und Bauschutt,
  7. Abfälle, die in der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
  8. Abfälle, deren Sammlung und Transport nach § 5 Abs. 6 LAbfG von der Stadt Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen wurde.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

### **§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Jüchen vom Rhein-Kreis Neuss bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z. B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Bei den vom Rhein-Kreis Neuss betriebenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen können im Rahmen der Satzungsbestimmungen des Rhein-Kreises Neuss Abfälle abgegeben werden, sofern die Stadt Jüchen diese Abfälle nicht einsammelt und befördert.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Grüne bzw. blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l,
  - b) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,
  - c) Gelbe Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l,
  - d) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l, 770 l und 1.100 l,
  - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
  - f) Weiße Sammelbehälter für Altmedikamente in der Gefäßgröße 240 l,
  - g) Sammelbehälter für Elektro- und Elektronikkleingeräte.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- oder Biomüll, der sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gem. § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1:
  1. Mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll

2. Mindestens einen grünen bzw. blauen Abfallbehälter für Altpapier
  3. Mindestens einen gelben Abfallbehälter oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff
  4. Auf Antrag mindestens einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Wird auf dem Grundstück eine Biotonne genutzt und/oder Eigenkompostierung der hierfür geeigneten organischen Abfälle betrieben, ist ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag das Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen bis auf 7,5 Liter pro Person und Woche reduziert werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle auf seinem Grundstück anfallen. Eine Reduzierung auf null Liter pro Person ist nicht zulässig.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die **Stadt** legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnerequivalent
a) Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 15 Schüler / Kinder / Lehrer / Betreuer	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Für Hallenbäder, Jugendheime, Sport- und Freizeitanlagen, Kirchen, Friedhöfe und andere Einrichtungen setzt die Stadt am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest. Dies gilt ebenso für Fälle, für die Absätze 1 bis 6 keine Regelung enthalten.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind am Abholtag bis 6:00 Uhr von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt ist.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenzuschnittes oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegen zu bringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt beziehungsweise des von Ihr beauftragten Unternehmers gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt beziehungsweise des von Ihr beauftragten Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle

dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden, es sei denn, es handelt sich um Abfall in den von der Stadt Jüchen zugelassenen Abfallsäcken oder um gebündelte kompostierbare Abfälle im Rahmen der Grünbündelsammlung.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzuhalten:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Buntglas (z.B. blau, rot) ist in die Depotcontainer für Grünglas einzufüllen.
  2. Altpapier ist in den grünen bzw. blauen Abfallbehälter einzufüllen, sofern auf dem Grundstück des Abfallbesitzers ein entsprechendes Gefäß zur Verfügung gestellt wird und anschließend in diesem grünen bzw. blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dieses gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen.
  4. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sind in den gelben Abfallbehälter (alternativ: gelber Sack) einzufüllen, sofern auf dem Grundstück des Abfallbesitzers ein entsprechendes Gefäß zur Verfügung gestellt wird, und in diesem gelben Abfallbehälter (alternativ: gelber Sack) zur Abholung bereitzustellen.
  5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, Abfälle neben die Abfallbehälter zu werfen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird oder der Abfallbehälter Schaden nimmt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für Abfallbehälter von 40, 60, 80, 120, 180 und 240 Liter und Großraumbehälter von 770 und 1.100 Liter die Hälfte der Literzahl in Kilogramm nicht überschreiten.
- (8) Die Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt festgefroren ist, werden nicht entleert.

- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14**

#### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgelder als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### **§ 15**

#### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
  - 1. Der grüne bzw. blaue Abfallbehälter für Papier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
  - 2. Der gelbe Abfallbehälter oder gelbe Abfallsack für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoff und Metall wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert beziehungsweise abgeholt.
  - 3. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 Wochen-Rhythmus entleert.
  - 4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die Abfallbehälter werden regelmäßig werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr entleert. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr vorgezogen oder so bald wie möglich nachgeholt.

#### **§ 16**

#### **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere Hausmüll, Kartonagen, pflanzliche Abfälle, Bauschutt, Abfälle aus Neubau- und Umbaumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Gipskartonplatten, Metallprofile, Holzbalken, Wand- und Deckenverkleidungen, Isoliermaterialien, Rollläden, Sanitäröbekte, Duschkabinen, Wasserrohre und Wasserleitungen, Teerpappe, Bodenbeläge, Wellpolyesterplatten, Plexiglasplatten, Glasscheiben, Bauholz), Heizungsanlagen, Heizkörper, Nachtstromspeicherheizungen, Altreifen, Auto- und Motorradteile, Fahrzeugwracks, Benzinrasenmäher, Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Tanks, Druckgasflaschen, asbesthaltige Gegenstände.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere

Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zur Sammelstelle des Rhein-Kreises Neuss anzuliefern. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.

- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (5) Sperrige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) sowie Weihnachtsbäume werden an vorgegebenen Tagen getrennt zur Verwertung eingesammelt. Diese Abfälle sind in höchstens 1,0 m langen und 15 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sollen Naturfaserschnüre (kein Draht oder Kunststoff) verwendet werden. Der Maximaldurchmesser einzelner Äste und Stämme darf nicht größer sein als 15 cm. Sperrige Gartenabfälle und Laub können ebenfalls im Rahmen von Sondersammlungen an den von der Stadt Jüchen bekannt gegebenen Annahmestellen abgegeben werden.
- (6) Die Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1 und 3 erfolgt auf Anmeldung unmittelbar beim Entsorgungsunternehmen, das den Abfuhrtermin mitteilt. Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 cbm je Abfuhr) nicht überschreiten. Der Besitzer sperriger Abfälle im Sinne des Abs. 1 kann darüber hinaus diese Abfälle auch unmittelbar selbst zur Abfallentsorgungsanlage des Rhein-Kreises Neuss befördern.
- (7) Die in den Absätzen 1, 3 und 5 genannten Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6:00 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ih-

rem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

### **§ 19**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 20**

#### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 21**

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Jüchen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Jüchen erhoben.

### **§ 22**

#### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 24 Öffentliche Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die an oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu nutzen.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) schadstoffhaltige Abfälle, die in Haushaltungen anfallen, entgegen § 4 dieser Satzung in die Abfallbehälter füllt;
  - h) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der kommunalen Abfallentsorgung nicht überlässt;
  - i) als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter (§22) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind (§ 13 Abs. 3);
  - j) Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt (§ 12 Abs. 3);
  - k) der Verpflichtung zur Selbstbeförderung nicht nachkommt (§ 9);
  - l) den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt (§ 17 Abs. 2);
  - m) Sperrgut, schadstoffbelastete Gebrauchsgegenstände, Baum- und Strauchschnitt sowie andere Kleingartenabfälle außerhalb der zulässigen Zeiten am Fahrbahnrand oder auf dem Gehweg lagert (§ 16 Abs. 6);

- n) die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§ 24);
  - o) den durch einen gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert (§ 18 Abs. 1 bis 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 26** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Jüchen vom 30.07.2013 außer Kraft.

### **Enthaltene Änderungen**

1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Jüchen vom 10.10.2024